

**Kirchengesetz
über das Siegelwesen
(Siegelgesetz)¹**

Vom 28. Mai 1978

(GVOBl. S. 203)

¹ Red. Anm.: Das Kirchengesetz trat gemäß Teil 1 § 2 Absatz 1 Nummer 25 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) mit Ablauf des 26. Mai 2012 außer Kraft.

§ 1

Kirchensiegel

In der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird als Ausdruck der kirchlichen Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts das Kirchensiegel als formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr geführt.

§ 2

Siegelberechtigung

- (1) Siegelberechtigt sind die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, die Kirchenkreise, die Kirchengemeinden und die sonstigen kirchlichen Zusammenschlüsse, welche die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen.
- (2) Jedem Siegelberechtigten steht ein eigenes Kirchensiegel mit besonderem Siegelbild und besonderer Siegelumschrift zu, das sich von dem Siegel jedes anderen Siegelberechtigten unterscheidet.

§ 3

Siegelberechtigung kraft Übertragung

- (1) Jeder Siegelberechtigte kann die Siegelberechtigung auf seine Organe, Ämter, Dienststellen und Werke übertragen, sofern dazu ein berechtigtes Bedürfnis besteht.
- (2) Die Übertragung der Siegelberechtigung bedarf der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt.
- (3) Der Siegelberechtigte kraft Übertragung verwendet in seinem Siegel das Siegelbild des ursprünglichen Siegelberechtigten.

§ 4

Neuanfertigungen, Änderung und Vernichtung von Siegeln

- (1) ¹Über die Einführung und Gestaltung eines neuen und über die Änderung eines in Benutzung befindlichen Kirchensiegels entscheidet der Siegelberechtigte. ²Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.
- (2) ¹Soll ein Kirchensiegel außer Gebrauch oder außer Geltung gesetzt werden, so hat der Siegelberechtigte auch darüber zu entscheiden, ob das Kirchensiegel in Verwahrung zu nehmen oder zu vernichten ist. ²Der Beschluss über die Vernichtung bedarf der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 5

Siegelordnung

Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹

¹ Red. Anm.: Das Kirchengesetz trat am 2. Juli 1978 in Kraft.

